

## **Satzung**

### **des CLIMB HIGH! mit Sitz in Köln**

**Formeller Hinweis:** Wir weisen darauf hin, dass wir zum Zwecke der besseren Lesbarkeit auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet haben. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen auf alle Geschlechter.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der im Jahre 2023 gegründete Verein führt den Namen "CLIMB HIGH!". Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet CH!.
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.3. Sitz des Vereins ist Köln.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Kletter- und Bergsports für Menschen mit und ohne Behinderung, insbesondere durch gezielt inklusive und integrative Angebote aus verschiedenen therapeutischen und pädagogischen Bereichen.
- 2.2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke sind in diesem Sinne die Förderung des Sports und die Hilfe für Menschen mit Behinderung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 3 Grundsätze der Tätigkeit**

- 3.1. Der Verein ist parteipolitisch neutral, aus Vereinsmitteln darf keine politische Partei unterstützt werden. Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und achtet auf die Chancengleichheit aller Geschlechter.
- 3.2. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung, insbesondere der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen, ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig

Präventionsmaßnahmen zum Schutz, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen, vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
- die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
- die Benennung von Ansprechpersonen.

#### **§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

4.1. Die Satzungszwecke werden insbesondere erreicht durch:

- Förderung von Aus- und Fortbildungen der Trainer und Übungsleiter
- Ausbildung in klettersportlichen Bereichen
- Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich sportlicher Aktivitäten
- Betreiben einer mobilen, inklusiv nutzbaren Kletteranlage
- Ausleihe von Kletterausrüstung im Rahmen von CH! Veranstaltungen
- Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung, Aufbau positiver Beziehungsgestaltung und Stärkung des Vertrauens zueinander

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 5.2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten.
- 5.3. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitglieds. Sofern ein Einwilligungsvorbehalt besteht, bedarf der Aufnahmeantrag der Einwilligung des Betreuers. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- 5.4. Für die Aufnahme kann eine Gebühr erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 5.5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstandes folgenden Monats.
- 5.6. Über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand abschließend. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 5.7. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- 6.1. Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern
  - Fördermitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 6.2. Ordentliche Mitglieder sind volljährige natürliche oder juristische Personen.
- 6.3. Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Voraussetzung für die Fördermitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung des Vereins ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 6.4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- 6.5. Mitarbeiter des Vereins, die zugleich Mitglied des Vereins sind, haben weder ein passives noch ein aktives Wahlrecht und sind bei der Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
  - Streichung von der Mitgliederliste
  - Tod
  - Ausschluss
- 7.2. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 8 Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- 7.3. Die Streichung: Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Zahlung des Jahresbeitrags mehr als 5 Monate im Rückstand ist. Der Streichung ist eine Mahnung voranzugehen. Hierdurch soll das Mitglied ebenfalls die Möglichkeit zur Anhörung bekommen. Erfolgt kein Ausgleich oder keine Einigung, ist das Mitglied damit ausgeschieden, die Streichung kann dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.4. Bei Tod endet die Mitgliedschaft. Sie ist nicht vererbbar.
- 7.5. Auflösung: Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird.
- 7.6. Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen Vereinsfrieden
  - schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
  - grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliche Schädigung des Vereinsguts

Das Mitglied hat ein Recht auf vorige Anhörung.

- 7.7. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand einzulegen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Berufung ist das Mitglied von seinen Rechten und Pflichten in seiner Funktion befreit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 8 Kommunikation & Datenschutz**

- 8.1. Der Verein informiert seine Mitglieder über seine Tätigkeit in erster Linie über seine Internetseiten. Die übergeordnete Seite lautet [www.climbhigh.de](http://www.climbhigh.de).
- 8.2. Über diese Internetseite können auch die Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 8.3. Der Verein tritt grundsätzlich mit seinen Mitgliedern auf elektronischem Wege per E-Mail in Kontakt. Einzelne Mitglieder können auf Wunsch auch postalisch kontaktiert werden.
- 8.4. Durch die Angabe einer E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied mit der Kommunikation zwischen Verein und Mitglied über diesen Weg einverstanden.
- 8.5. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Betreuern minderjähriger Mitglieder digital gespeichert.

## **§ 9 Mitgliederpflichten**

- 9.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- 9.2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 9.3. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein befreit werden.
- 9.4. Die Erhebung des Jahresbeitrags erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Die hierfür notwendigen Kontodaten teilt das Mitglied dem Verein im Aufnahmeantrag mit. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 15. Januar des Geschäftsjahres eingezogen.
- 9.5. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer Anschrift oder Bankverbindung dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

- 9.6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9.7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

- 10.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- 11.1. Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vorstand**

- 12.1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- 12.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt.
- 12.3. Ein Widerruf des Vorstands durch die Mitgliederversammlung wird gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 12.4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 12.5. Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, ist der restliche Vorstand berechtigt, für diese Zeit eine andere Person zu betrauen. Dies ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

## **§ 13 Geschäftsführer**

- 13.1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
- 13.2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten.
- 13.3. Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB. Er ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB. Seine Vertretungsbefugnisse sind im Anstellungsvertrag zu regeln.

## **§ 14 Zuständigkeiten und Vertretung des Vereins**

- 14.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 14.2. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Alle Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Einzelvertretungsbefugnis.
- 14.3. Der Verein kann Mitarbeiter gegen Vergütung einstellen.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstands**

- 15.1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.
- 15.2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 15.3. Er erstellt einen Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss im Rahmen der Rechnungslegungspflichten.
- 15.4. Er nimmt die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern vor.
- 15.5. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 16 Sitzung des Vorstandes**

- 16.1. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Einberufen wird der Vorstand zu den Sitzungen vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands.
- 16.2. Die Vorstandssitzung findet virtuell oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
- 16.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 17 Entgelt für die Vorstandstätigkeit**

- 17.1. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG.
- 17.2. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Anwendung des § 181 BGB befreit.
- 17.3. Die Mitglieder des Vorstandes können für andere Tätigkeiten, welche sie für den Verein ausüben, angemessen vergütet werden.

## **§ 18 Mitgliederversammlung**

- 18.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand berufen.
- 18.2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Veranstaltung.
- 18.3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.
- 18.4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen.
- 18.5. Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtuell stattfindet. Im Falle der Versammlung in Präsenz gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden den Mitgliedern die Zugangsdaten per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, die das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.
- 18.6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 18.7. Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge mit Begründung einreichen. Nach Ablauf der Frist eingehende Anträge werden nur dann zur Tagesordnung zugelassen, wenn bei der Mitgliederversammlung eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmen.
- 18.8. Anträge über die Änderung der Satzung, die Abwahl des Vorstandes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 19.1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Bestellung des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes

- Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Delegiertenbenennung für die Dauer von 2 Jahren für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist
- Wahl der Kassenprüfer

## **§ 20 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

- 20.1. Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung eine andere Person des Vorstands, leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann auch einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
- 20.2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 20.3. Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied nimmt die Protokollführung während der Mitgliederversammlung vor. Gefasste Beschlüsse werden wörtlich festgehalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollierenden zu unterzeichnen.
- 20.4. Hat ein stimmberechtigtes Mitglied einen gesetzlichen Betreuer, so kann dieser das Stimmrecht ausüben.
- 20.5. Für Abstimmungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- 20.6. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 20.7. Abstimmungen werden bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Während einer virtuellen Mitgliederversammlung werden Stimmen durch virtuelles Handzeichen abgegeben. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf ein Fünftel der Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- 20.8. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände ist durch den Vorstand darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nur innerhalb einer durch den Vorstand vorgegebenen Frist erfolgen kann. Entscheidend ist der Zugang bei dem Verein. Diese Stimmabgabe kann schriftlich oder in digitaler Textform erfolgen. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben und der Beschluss die nach der Satzung erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- 20.9. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von zehn Werktagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekannt zu machen.
- 20.10. Beschlüsse können innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Beschlusses über das Protokoll.
- 20.11. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 21 Kassenprüfer**

- 21.1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 21.2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 21.3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## **§ 22 Auflösung und Vermögensabwicklung**

- 22.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- 22.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung für Klettern für Menschen mit Behinderung. Den Anfallberechtigten beschließt der Vorstand.

Satzung beschlossen am 11.12.2023